

Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Heinrich-Heine-Ring 78, 18435 Stralsund

Rostock, 20.02.2017

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
z.Hd. Marc Reinhardt
Lenneéstr. 1
19053 Schwerin

Betr.: Öffentliche Anhörung im Bildungsausschuss zum Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Reinhardt, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

im Namen des Landeselternrates danke ich Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/144).

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme, sowie die Beantwortung der nachgereichten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Betty Ritter
Vorsitzende
Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzende:

Anja Betty Ritter
+49[0]173 – 16 11 899

Geschäftsstelle

Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
Tel.: +49[0]3831 – 3073549

landeselternrat-mv@bm.mv-regierung.de
www.ler-mv.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/144)

Der LER ist der Meinung, dass die Fragen 1) bis 4) natürlich nur von der Schülerschaft selbst vollumfänglich beantwortet werden können. Aus unserer Sicht sollten den Schülern stets möglichst demokratische Mittel an die Hand gegeben werden. Nur so können sich die Schüler bestmöglich mit ihren gewählten Vertretern identifizieren und werden frühzeitig an demokratische Strukturen herangeführt. Auch wenn dabei der organisatorische Aufwand erheblich größer wird, bringt dies jedenfalls den Vorteil, dass auch mehr Schüler in die Wahlorganisation eingebunden werden müssen. Dies stärkt nochmals die Verbundenheit innerhalb der Schule und die Identifikation mit dem demokratischen Abläufen und den Wahlergebnissen. Gleichzeitig gilt es aber natürlich zu verhindern, dass ein sich möglicherweise einstellender 'Wahlkampf' schulische Abläufe stört.

Beim Thema Schülerbeförderung befürworten wir grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller Schüler. Aber es gibt durchaus rein objektive und praktische Unterschiede zwischen dem Schülerverkehr in der Stadt und auf dem Land. Diese müssen selbstverständlich Berücksichtigung finden. Es gilt bei der Neuregelung auch darauf zu achten, dass bestehende Regelungen dadurch nicht zum Nachteil der Schüler geändert werden. Bei der Finanzierung sehen wir die Gefahr, dass die Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten zu Lasten eines Budgets erfolgen wird, aus dem bisher den Landkreisen freiwillige Zuschüsse gewährt wurden. Bleibt es bei dieser Lösung ohne eine Anhebung des Etats, würde die Schülerbeförderung in den Städten zu Lasten der Landkreise gehen, was wir selbstverständlich nicht befürworten können.

Darüber hinaus sollte die Schülerbeförderung aus Sicht des LER grundsätzlich kein Regelungsinstrument für die Schulentwicklungsplanung sein. Die freie Schulwahl darf durch die Neuregelung der Schülerbeförderung nicht behindert werden. Aus unserer Sicht sollte daher auch die Beförderung zu einer nicht örtlich zuständigen Schule mindestens um den Betrag gestützt werden, den die Beförderung zur örtlich zuständigen Schule gekostet hätte.

Die Änderungen im Schulgesetz zum berufsbegleitenden Bildungsgang Erzieherin und Erzieher werden vom LER für sinnvoll und notwendig erachtet und daher in vollem Umfang mitgetragen.

Beantwortung der eingereichten Fragen zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Drs. 7/144

Der LER ist der Meinung, dass die Fragen 1) bis 4) nur von der Schülerschaft vollumfänglich beantwortet werden kann.

1) Welche Chancen sehen Sie für die Stärkung der Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler durch die Möglichkeit, die Schülersprecherin/ den Schülersprecher direkt durch eine Schülervollversammlung zu wählen?

Den Schülern sollten stets möglichst demokratische Mittel an die Hand gegeben werden. Nur so können sich die Schüler bestmöglich mit ihren Schulsprechern identifizieren und werden frühzeitig an demokratische Strukturen herangeführt.

2) Welche Probleme sehen Sie, die durch eine Urwahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers hervorgerufen werden können?

Der organisatorische Aufwand wird bedeutend größer. Aber dies bringt den Vorteil, dass mehr Schüler auch in die Wahlorganisation eingebunden werden müssen. Dies stärkt nochmals die Verbundenheit innerhalb der Schule und die Identifikation mit dem demokratischen Abläufen und dem Wahlergebnis. Gleichzeitig gilt es aber zu verhindern, dass ein sich möglicherweise einstellender 'Wahlkampf' schulische Abläufe stört.

3) Welche weitere Änderungen in der Schülermitbestimmung sind notwendig, um allen im Schulgesetz benannten Altersgrenzen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen und an der Schulkonferenz Rechnung zu tragen?

Aus Sicht des LER bedarf es hier keiner weiteren Änderungen.

4) Wäre aus Ihrer Sicht die Änderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz für Belange, die direkt der Schülerinnen und Schüler betreffen und die Entwicklung ihrer demokratischen Bildung positiv beeinflussen, ein sinnvollerer Schritt zur Mitbestimmung als die Urwahl der Schülersprecherin/ des Schülersprechers?

Nein.

5) Welche Vorteile sehen Sie darin, dass auch die kreisfreien Städte eine kostenlose Schülerbeförderung gewährleisten können, wenn die Zwei- bzw. Vierkilometerregelung künftig greift?

Keine. Auch wenn wir grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller Schüler befürworten, so gibt es natürlich rein objektive und praktische Unterschiede zwischen dem Schülerverkehr in der Stadt und auf dem Land. Diese müssen natürlich berücksichtigt werden. Es gilt auch darauf zu achten, dass bestehende Regelungen, wie z.B. die freie Schulwahl in Rostock dadurch nicht zum Nachteil der Schüler geändert werden.

6) *Welche Ungleichheiten entstehen aus Ihrer Sicht zwischen Kreisen und kreisfreien Städten, wenn die Änderungen des Schulgesetzes in der Gestalt des Entwurfes beschlossen werden sollte?*

Der LER befürchtet, dass die Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten zu Lasten eines Budgets erfolgen, aus dem bisher den Landkreisen freiwillige Zuschüsse gewährt wurden. Bleibt es bei dieser Lösung ohne eine Anhebung des Etats würde die Schülerbeförderung in den Städten zu Lasten der Landkreise erfolgen.

7) *Welche weiteren Änderungen zur Schulbeförderung sind aus Ihrer Sicht dringend erforderlich, um einerseits die freie Schulwahl auch tatsächlich zu ermöglichen, aber andererseits Regelungsinstrumente für die Schulentwicklungsplanung zu haben?*

Die Schülerbeförderung sollte aus Sicht des LER grundsätzlich kein Regelungsinstrument für die Schulentwicklungsplanung sein. Die freie Schulwahl darf durch die Neuregelung der Schülerbeförderung nicht behindert werden. Aus unserer Sicht sollte daher auch die Beförderung zu einer nicht örtlich zuständigen Schule mindestens um den Betrag gestützt werden, den die Beförderung zur örtlich zuständigen Schule gekostet hätte.

8) *Sollten die derzeitigen Regelungen der Schulbeförderung beibehalten werden, wenn ja, aus welchen Gründen?*

Nein.

9) *Sollen in die Regelungen zur Schulbeförderung Ihrer Meinung nach auch die Schulen in freier Trägerschaft eingebunden werden?*

Ja. Wie unter 7) geschildert mindestens um den Betrag, der für die Beförderung zur örtlichen Schule übernommen worden wäre.

10) *Welche Vor- und Nachteile würden ein kostenloses Schülerticket für die Kinder und Jugendlichen sowie für die Kreise und kreisfreien Städte bringen?*

Ein Schülerticket (oder mindestens ein kostenfreies Ticket im regionalen Nahverkehrsnetz) wäre ein gelungener Weg, Schülern und Berufsschülern unabhängig vom finanziellen Status der Eltern eine Teilhabe an Schul- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Wahrscheinlich würden dadurch auch einige unnötigen Autofahrten vermieden werden.